

Bedingungen 10/2026

KUNDENINFORMATION

Kfz-Versicherung

Classic Cars

Premium Cars

Haftpflichtversicherung

Fahrschutzversicherung

Auslandsschadenversicherung

Autoschutzbrief

Umweltschadenversicherung

Vermittler

Hiscox SA, Niederlassung für Deutschland
Anschrift: Bernhard-Wicki-Str. 3, 80636 München
Telefon: +49 89 545 801 100, Fax: +49 89 545 801 199
E-Mail: hiscox.info@hiscox.de
Internet: www.hiscox.de



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

beachten Sie bitte die folgenden Informationen und Regelungen, auf die wir Sie besonders hinweisen möchten. Sie sind wesentliche Bestimmungen zur Durchführung Ihres Vertrages. Die Versicherungsbedingungen bilden die Grundlage für unser gemeinsames Vertragsverhältnis. Der konkret zwischen Ihnen und uns vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit verwenden wir in der vorliegenden Kundeninformation die männliche Form; nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Haftpflichtversicherung

Fahrerschutzversicherung

Auslandsschadenversicherung

Autoschutzbrief

Umweltschadenversicherung

Risikoträger Ihres Versicherungsschutzes *

Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe SE, Niederlassung Deutschland
Anschrift: Carl-Zeiss-Ring 25, 85737 Ismaning
Telefon: 089 24 44 74-0
E-Mail: haftpflichthiscox@and-e.com
Internet: www.and-e.com

AND•e

*Risikoträger Ihres Versicherungsschutzes für die **Kaskoversicherung** ist gemäß und insoweit dort getroffener Vereinbarungen:
Hiscox SA, Niederlassung Deutschland, Bernhard-Wicki-Str. 3, 80636 München.

Dieses Informationsblatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte einer Kfz-Versicherung. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Kfz-Versicherung. Sie sichert ab gegen finanzielle Risiken im Zusammenhang mit der Kfz-Nutzung.



Was ist versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz rund um Ihr Fahrzeug umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✓ Leistet, wenn mit dem versicherten Fahrzeug Andere geschädigt werden.
- ✓ Ersetzt berechnete Ansprüche.
- ✓ Wehrt unberechtigte Forderungen ab.

Kfz-Autoschutzbrief

- ✓ Bietet organisatorische und finanzielle Hilfe bei Panne oder Unfall Ihres Fahrzeugs.

Kfz-Fahrschutzversicherung

- ✓ Ersetzt Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen selbst- oder teilverschuldeten Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

Kfz-Auslandsschadenversicherung

- ✓ Leistet Entschädigung für eigene Schäden nach deutschem Recht bei unverschuldeten Unfällen im Ausland.

Kfz-Umweltschadenversicherung

- ✓ Schützt Sie vor öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz.



Was ist nicht versichert?

Jede Versicherungsart hat ihre speziellen Leistungs- und Risikoausschlüsse.
Nicht versichert sind z. B.:

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✗ Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug

Kfz-Autoschutzbrief

- ✗ Fahrzeugreparaturen, die über die Pannenhilfe hinausgehen

Kfz-Fahrschutzversicherung

- ✗ Ihre Ansprüche, soweit ein Anderer für den Schaden aufkommt

Kfz-Auslandsschadenversicherung

- ✗ Reisen von mehr als 12 Wochen mit dem versicherten Fahrzeug

Kfz-Umweltschadenversicherung

- ✗ Ansprüche, die auch ohne Rückgriff auf das Umweltschadengesetz gegen Sie geltend gemacht werden können.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- ! Schäden, die bei Teilnahme an bestimmten Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten, einschließlich Rennen entstehen.
- ! Schäden, die außerhalb der geographischen Grenzen Europas entstehen



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben in der Kfz-Haftpflicht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- ✓ Haben wir Ihnen eine Internationale Versicherungskarte (IVK) ausgehändigt, erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Setzen Sie sich nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen ans Steuer.
- Lenken Sie das Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis.
- Sie müssen uns außerdem jeden Schadenfall rechtzeitig anzeigen.



Wann und wie zahle ich?

Der erste Beitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie müssen diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Haben wir Ihnen vorläufigen Versicherungsschutz gewährt, geht dieser in den endgültigen Versicherungsschutz über, sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben.

Die Versicherung können Sie für längstens ein Jahr abschließen, außer es wird eine abweichende Vereinbarung geschlossen. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer es wird eine abweichende Vereinbarung getroffen, oder Sie oder wir kündigen zum Ablauf den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jeden Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens einen Monat vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen). Außerdem können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich.

Vertragsinformationen

1. Risikoträger Ihres Versicherungsschutzes

Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe SE, Niederlassung Deutschland
Anschrift: Carl-Zeiss-Ring 25, 85737 Ismaning, Lkr. München
E-Mail: kundenservice@and-e.com

2. Unsere gesellschaftsrechtlichen Angaben

Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe SE, Niederlassung Deutschland, Carl-Zeiss-Ring 25, 85737 Ismaning. Vertreten durch den Hauptbevollmächtigten Martin Spangenberg. Amtsgericht München HRB 155874, USt-Ident-Nr.: DE 241484675.

Das Unternehmen ist eine Niederlassung der Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe SE mit Sitz in 4 rue Lou Hemmer, L-1748 Senningerberg, Luxemburg; eingetragen im Handels- und Firmenregister von Luxemburg unter Nr. B232302. Geschäftsführende Direktoren: Christian Alt, Dr. Thomas Jannakos; Vorsitzender des Verwaltungsrats: Michael Kainzbauer. A member of MS&AD Insurance Group.

3. Hauptgeschäftsfeld unseres Unternehmens

Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb von Schadensversicherungen in der Erstversicherung.

4. Unsere Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen. Graurheindorfer Straße 108. 53117 Bonn.
Commissariat aux Assurances
(CAA) L-2557 Luxembourg, 11, rue Robert Stumper, GD de Luxembourg..

5. Anschrift Garantiefonds

Verkehrsofferhilfe e.V., Wilhelmstraße 43/43 G, 10117 Berlin.
Fonds de Garantie Automobile (FGA), 12, rue Erasme, L-1468 Luxembourg.

6. Unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten dieser KUNDENINFORMATION.

7. Geltendes Recht und Vertragssprache

Für unser Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch. Sämtliche Informationen und Korrespondenz erfolgen in deutscher Sprache.

8. Merkmale unserer Versicherungsleistung

Die wesentlichen Merkmale unserer Versicherungsleistung entnehmen Sie bitte den einleitenden Produktinformationen und den detaillierten Regelungen in den Versicherungsbedingungen.

9. Versicherungsbeitrag

Die Höhe des Beitrags können Sie den Antragsunterlagen entnehmen. Ändern sich Angaben im Antrag, kann sich auch der Beitrag ändern. Der Beitrag richtet sich nach der vereinbarten Zahlungsperiode. Im Versicherungsschein wird Ihnen der Beitrag nochmals detailliert aufgeschlüsselt dargestellt.

10. Versicherungsteuer

Die Beiträge beinhalten die gesetzliche Versicherungsteuer in der vom Gesetzgeber jeweils festgelegten Höhe. Die Beiträge können sich durch die Änderung des Versicherungsteuergesetzes erhöhen oder ermäßigen.

11. Beitragszahlung

Die Einzelheiten zur Beitragszahlung entnehmen Sie bitte den detaillierten Regelungen in Abschnitt C der Allgemeinen Bedingungen der Kraftfahrtversicherung.

12. Laufzeit des Vertrages

Der Versicherungsvertrag wird für den im Versicherungsschein vereinbarten Zeitraum geschlossen. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch uns mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird. Sie können den Vertrag nach Ablauf eines Monats nach Vertragsbeginn jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sie schulden in diesem Fall nur die anteilige Jahresprämie. Siehe die Einzelheiten hierzu bitte unter Abschnitt G („Laufzeit und Kündigung des Vertrags“).

13. Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,**
einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Hiscox SA
Niederlassung für Deutschland, Bernhard-Wicki-Str. 3, 80636 München
E-Mail: hiscox.info@hiscox.de

Widerrufsfolgen

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen zeitanteiligen Betrag der Prämie, wie sie bei Zustandekommen des Hauptvertrags zu zahlen wäre. Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalls aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.

Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

Besondere Hinweise

Wenn Sie ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt.

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die Identität einer Vertreterin oder eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Versicherer, wenn Sie mit dieser geschäftlich zu tun haben, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber Ihnen tätig wird;
3. a) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder –gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Versicherers oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder –gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

15. Meinungsverschiedenheiten/Schlichtungsverfahren

Versicherungsombudsmann e.V.

Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe SE, Niederlassung Deutschland, ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632 in 10006 Berlin. Sollten Sie im Verlauf des Vertragsverhältnisses mit einer unserer Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie als Verbraucher zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, die Ombudsstelle als neutralen Schlichter zu kontaktieren. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor der Ombudsstelle ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen. Neben der in Deutschland ansässigen Ombudsstelle für Versicherungen können Sie sich auch an die Ombudsstelle in Luxemburg unter ACA, 12, rue Erasme, L-1468 Luxemburg wenden.

Versicherungsaufsicht

Sollten Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sein, steht Ihnen auch die Möglichkeit der Beschwerde bei den unter Punkt 4 der „Allgemeinen Vertragsinformationen“ genannten Aufsichtsbehörden offen. Bitte beachten Sie, dass diese Aufsichtsbehörden keine Schiedsstellen sind, die einzelne Streitfälle verbindlich entscheiden.

Rechtsweg

Ihre Möglichkeit, bei Streitigkeiten den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, wird durch die Inanspruchnahme des Schlichtungsverfahrens nicht beeinträchtigt.

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) – 10/2026

Classic Cars / Premium Cars

- Haftpflichtversicherung
- Fahrerschutzversicherung
- Auslandsschadenversicherung
- Autoschutzbrief
- Umweltschadenversicherung - Ergänzung zur Haftpflichtversicherung

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben. Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Inhaltsverzeichnis

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

- A.1.1 Was ist versichert?
- A.1.2 Wer ist versichert?
- A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
- A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.1.5 Was ist nicht versichert?

A.2 Fahrerschutzversicherung

- A.2.1 Was ist versichert?
- A.2.2 Wer ist versichert?
- A.2.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.2.4 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung
- A.2.5 Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person
- A.2.6 Was ist nicht versichert?

A.3 Auslandsschadenversicherung

- A.3.1 Was ist versichert?
- A.3.2 Wer ist versichert?
- A.3.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.3.4 Welche Leistungen umfasst die Auslandsschadenversicherung
- A.3.5 Fälligkeit und Zahlung
- A.3.6 Was ist nicht versichert?
- A.3.7 Verpflichtung Dritter

A.4 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

- A.4.1 Was ist versichert?
- A.4.2 Wer ist versichert?
- A.4.3 Versicherte Fahrzeuge
- A.4.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.4.5 Hilfe bei Panne, Reifenpanne, Kraftstoffmangel oder Unfall
- A.4.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung
- A.4.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise
- A.4.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise
- A.4.9 Was ist nicht versichert?
- A.4.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung
- A.4.11 Verpflichtung Dritter
- A.4.12 Beitrag bei Saisonfahrzeugen

A.5 Umweltschadenversicherung (Kfz-USV) - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

- B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?**
- B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz**

C Beitragszahlung

- C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags**
- C.2 Zahlung des Folgebeitrags**
- C.3 Fahrzeugwechsel**
- C.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung**
- C.5 Lastschriftverfahren**

D Ihre Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und die Folgen einer Pflichtverletzung

- D.1 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?**
- D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

- E.1 Bei allen Versicherungsarten**
- E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung**
- E.3 Zusätzlich bei der Auslandsschadenversicherung**
- E.4 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

- G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?**
- G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?**
- G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?**
- G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten**
- G.5 Form und Zugang der Kündigung**
- G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung**
- G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?**
- G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)**

H Ruheversicherung, Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

- H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?**
- H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?**
- H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**

I [entfällt]

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

K Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

- L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind**
- L.2 Gerichtsstände**

M [entfällt]

N Bedingungsänderung

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

Classic Cars / Premium Cars

A.1 Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a Personen verletzt oder getötet werden,
- b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Deckungserweiterung: Klausel für Eigenschäden (bei Kollision) in der Oldtimer-Versicherung

In der Oldtimer-Haftpflichtversicherung sind auch Kollisionsschäden (Schäden am Fahrzeug) der bei uns Haftpflicht versicherten Fahrzeuge Ihres Oldtimer-Fuhrparks untereinander versichert, insoweit für die Deckung der Schäden an dem beschädigten Fahrzeug keine Vollkaskoversicherung besteht. Je Schadensfall und je beschädigtem Fahrzeug werden solche Schäden mit einer Selbstbeteiligung von 500 Euro reguliert. Wir leisten maximal 50.000 Euro pro Jahr.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a den Halter des Fahrzeugs,
- b den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c den Fahrer des Fahrzeugs,
- d berechnete Insassen (Beifahrer), es sei denn, ein anderer Versicherer hat Versicherungsschutz zu gewähren,
- e Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

- A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Übersteigen der Versicherungssummen

- A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

- A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

- A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn
- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
 - für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.4; das Fahrzeug darf auch nicht zu behördlich nicht genehmigten Rennen gebraucht werden.

Gleichmäßigkeitsfahrten bei Oldtimerveranstaltungen, auch wenn sie auf einer gesperrten (Renn-)Strecke stattfinden, fallen nicht unter den Ausschluss, diese sind mitversichert, sofern es nicht auf die Erzielung einer möglichst hohen Geschwindigkeit / möglichst hohe Durchschnittsgeschwindigkeit (Rennen) ankommt. Versicherungsschutz besteht für Fahrsicherheitstrainings auf besonders dafür eingerichteten und behördlich genehmigten Strecken.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

- A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs. Ausnahme: Eigenschäden in der Oldtimer-Versicherung sind mitversichert gemäß der Klausel unter A.1.1.1.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

- A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

- A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Fahrschutzversicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

Die Fahrschutzversicherung ist eine Kfz-Unfallversicherung, deren Leistungen sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden richten.

A.2.1 Was ist versichert?

Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung oder den Tod erleidet.

Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

A.2.2 Wer ist versichert?

Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt.

Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.

A.2.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

In der Fahrschutzversicherung besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Haben wir Ihnen im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich der Fahrschutz auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

A.2.4 Was leisten wir in der Fahrschutzversicherung?

Was wir ersetzen

A.2.4.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts in folgendem Umfang:

- Verdienstausschaden
- Kosten für behindertengerechte Umbaumaßnahmen (z.B. Haus, Wohnung, Fahrzeug)
- Kosten für Haushaltshilfe
- Unterhaltszahlungen für Hinterbliebene (z.B. Witwen- und Waisenrente)
- Begräbniskosten

Vorrangige Leistungspflicht Dritter

A.2.4.2 Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.

Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben den Anspruch schriftlich geltend gemacht.
- Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
- Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?

A.2.4.3 Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf die Höhe der in der Haftpflichtdeckung vereinbarten Versicherungssumme. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.2.5 Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person

Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung

A.2.5.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von 2 Wochen.
Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Leistung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Leistung verlangen.

Abtretung Ihrer Ansprüche an Dritte

A.2.5.2 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

Zahlung für eine mitversicherte Person

A.2.5.3 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.2.6 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der Fahrer vorsätzlich herbeiführt. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Fahrer infolge des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Straftat

A.2.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Psychische Reaktionen

A.2.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Schäden an der Bandscheibe

A.2.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50%) verursacht.

Ansprüche Dritter

A.2.6.5 Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.2.6.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.4; das Fahrzeug darf auch nicht zu behördlich nicht genehmigten Rennen gebraucht werden.

Gleichmäßigkeitsfahrten bei Oldtimerveranstaltungen fallen nicht unter den Ausschluss, diese sind mitversichert.

Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.6.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.6.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3 Auslandsschadenversicherung

Wurden Sie unverschuldet im Ausland in einen Verkehrsunfall verwickelt, übernehmen wir die Schadenregulierung mit dem ausländischen Versicherer Ihres Unfallgegners und gleichen Schadenersatzausfälle nach deutschem Recht und deutschen Standards aus.

A.3.1 Was ist versichert?

Verkehrsunfall

A.3.1.1 Erleiden Sie mit dem Fahrzeug im Ausland (geographischer Geltungsbereich nach A.3.3) einen Unfall, bei dem der Unfallgegner Schuld hat oder haftet, ersetzen wir Ihren Personen- und Sachschaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei uns kfz-haftpflichtversichert wäre.

Personen- und Sachschaden

A.3.1.2 Ein Personenschaden liegt vor, falls eine Person verletzt oder getötet wird. Ein Sachschaden liegt vor, falls Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

Gegnerisches Fahrzeug

A.3.1.3 Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handeln, das im Ausland (geographischer Geltungsbereich nach A.3.3) zugelassen ist. Außerdem muss der Schaden beim Gebrauch des gegnerischen Unfallfahrzeugs entstehen.

Reise

A.3.1.4 Versicherungsschutz besteht in den ersten 12 Wochen einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie und folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Halter des Fahrzeugs,
- den berechtigten Fahrer,
- alle berechtigten Insassen.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig geltend machen.

A.3.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in den Ländern der Europäischen Union mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und in den europäischen Ländern, die Mitglied im Internationalen Grüne Karte Abkommen sind.

A.3.4 Welche Leistungen umfasst die Auslandsschadenversicherung?

Wir zahlen nach deutschem Recht für Personen- und Sachschäden bis zur Höhe der in Ihrem Haftpflichtversicherungsvertrag jeweils vereinbarten Deckungssummen.

A.3.5 Fälligkeit und Zahlung

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.3.6 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.3.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der Schädiger vorsätzlich herbeiführt.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.3.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.4; das Fahrzeug darf auch nicht zu behördlich nicht genehmigten Rennen gebraucht werden.

Gleichmäßigkeitsfahrten bei Oldtimerveranstaltungen fallen nicht unter den Ausschluss, diese sind mitversichert.

Anspruchsverzicht

A.3.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Dritten gegenüber auf Ihnen zustehende Ansprüche verzichten und wir diese daher nicht mehr geltend machen können.

Kernenergie

A.3.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

A.3.7 Verpflichtung Dritter

Steht Ihnen oder einer mitversicherten Person ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten, insbesondere gegen einen ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Wenden Sie sich nach einem Schadenfall zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber zur Vorleistung verpflichtet. Leistungen Dritter rechnen wir auf unsere Leistungen an bzw. können Sie nicht mehr von uns fordern. Entschädigungen, die wir geleistet haben, können Sie nicht mehr von einem anderen verlangen.

A.4 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.4.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.4.5 bis A.4.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen (vgl. A.4.11).

A.4.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.4.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeuge sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.4.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.4.5 Hilfe bei Panne, Reifenpanne, Kraftstoffmangel oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne, Reifenpanne, Kraftstoffmangel oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.4.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Versichert ist die Behebung einer Reifenpanne, soweit dies vor Ort möglich ist; nicht versichert sind die Kosten für Ersatzreifen. Versichert ist bei Kraftstoffmangel die Besorgung von Treibstoff, damit die Fahrt fortgesetzt werden kann; aber nicht versichert sind die Kosten für den Treibstoff. Der Höchstbetrag für diese Leistungen beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf insgesamt 500 €.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.4.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen oder den Heimtransport des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 500 €; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A.4.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

A.4.5.4 Muss das Fahrzeug nach einem Unfall in Deutschland verschrottet werden, übernehmen wir die Kosten. Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Kosten. Lassen Sie Ihr Fahrzeug im Ausland verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir auch hier die Verschrottungskosten. Der Höchstbetrag für diese Leistungen beläuft sich auf insgesamt 500 €.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.4.5.5 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.4.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

Weiter- oder Rückfahrt

A.4.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

Dem Fahrer und leistungsberechtigten Insassen wird eine Zugreise erster Klasse zum ursprünglichen Zielort oder zurück zum ständigen Hauptwohnsitz in Deutschland bezahlt bzw. organisiert. Beträgt die Zugfahrt mehr als 1.000 km Bahnstrecke, kann wahlweise auch ein Flug in der Economy-Class organisiert werden.

Übernachtung

A.4.6.2 Bevorzugen es die Insassen, die Reparatur vor Ort abzuwarten, so wird für Fahrer und berechnigte Insassen eine Hotelunterkunft inkl. Frühstück für maximal 4 Nächte bis zu einem Betrag von 125 € pro Person und Nacht organisiert und bezahlt. Alle weiteren Kosten sind durch den Fahrer und die Insassen zu tragen.

Mietwagen

A.4.6.3 Ist die Fahrtüchtigkeit Ihres Fahrzeuges nicht innerhalb 24 Stunden wiederherzustellen, übernehmen wir anstelle der Leistungen für Weiter- oder Rückfahrt nach A.4.6.1 oder Übernachtung nach A.4.6.2 die Kosten eines Mietwagens (kein Anspruch auf Classic Car oder Premium Car) für die Dauer der Reparatur maximal bis 90 € pro Tag und einer Höchstdauer von fünf Tagen. Dieser Betrag enthält die Wagenmiete sowie die Versicherung inklusive Steuer. Alle anderen Kosten (zum Beispiel Benzin) sind vom Leistungsberechtigten zu tragen.

Fahrzeugunterstellung (Standkosten)

A.4.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.4.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.4.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 125 € pro Person.

Rückholung von Kindern

A.4.7.2 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 €. Beträgt die Zugfahrt mehr als 1.000 km Bahnstrecke, kann wahlweise auch ein Flug in der Economy-Class organisiert werden.

Fahrzeugabholung

A.4.7.3 Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir durch Organisation eines Ersatzfahrers für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter einer Reise?

A.4.7.4 Reise ist jede Abwesenheit ab 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.4.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.4.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.4.8.1 Bei Panne, Reifenpanne, Kraftstoffmangel oder Unfall:
Ersatzteilversand

a Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugrücktransport

b Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

A.4.8.2 Im Todesfall

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen

- für die Bestattung im Ausland oder
- für die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen hierfür die Kosten bis zu 5.000 €.

Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person

A.4.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.4.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.4.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.4; das Fahrzeug darf auch nicht zu behördlich nicht genehmigten Rennen gebraucht werden.

Gleichmäßigkeitsfahrten bei Oldtimerveranstaltungen fallen nicht unter den Ausschluss, diese sind mitversichert.

Erdbeben, Vulkanausbruch, Kriegereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.4.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Vulkanausbruch, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.4.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Folgeschäden

A.4.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z. B. Entschädigung für entgangene Nutzung oder Übernachtungskosten), soweit diese nicht im Einzelfall ausdrücklich versichert sind.

A.4.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

- A.4.10.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.
- A.4.10.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.11 Verpflichtung Dritter

- A.4.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.
- A.4.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.4.11.1 zur Leistung verpflichtet.

A.4.12 Beitrag bei Saisonfahrzeugen

Bei Saisonfahrzeugen gilt der Jahresbeitrag.

A.5 Kfz-Umweltschadenversicherung (Kfz-USV) – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

Die Kfz-Umweltschadenversicherung ist eine Ergänzung zur Kfz-Haftpflichtversicherung und endet automatisch mit deren Beendigung.

A.5.1 Was ist versichert? – Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Umweltschadenversicherung?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.5.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei. Voraussetzung ist, dass diese durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Hinweis: Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können, sind über die Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß Abschnitt A.1 gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.5.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.5.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.5.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Dies schließt Erklärungen zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten ein. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einemungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.5.2 Wer ist versichert?

Die in der Kfz-Haftpflichtversicherung versicherten Personen sind auch in der Kfz-Umweltschadenversicherung versichert. A.1.2 gilt entsprechend.

A.5.3 Versicherungssumme und Höchstzahlung

Die maximale Deckungssumme je Schadenfall nach dem Umweltschadengesetz beträgt 5 Mio. Euro, sie beträgt je Kalenderjahr maximal 10 Mio. Euro.

A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.1.1 besteht im Anwendungsbereich des USchadG in Deutschland.

Versicherungsschutz besteht zudem in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht jedoch nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.5.5 Was ist nicht versichert?

A.5.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

A.5.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.5.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

A.5.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen dem Umweltschutz dienende Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen entstehen.

A.5.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

A.5.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.4.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz.

B.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.2 Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

B.2.3 Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.
Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

B.2.4 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

B.2.5 Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

B.2.6 Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags. Sollte kein endgültiger Vertrag zustande kommen, können wir den Beitrag für den Zeitraum der vorläufigen Deckung gemäß unserem aktuellen Unternehmenstarif anteilig abrechnen, oder es steht uns eine Mindestprämie in der Höhe zu, wie sie bei der Aushändigung bzw. der Erstellung der elektronischen Versicherungsbestätigung mit Ihnen vereinbart wurde bzw. standardmäßig von uns veranschlagt ist. Die Mindestprämie beträgt 25 €.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

C.1.1 Rechtzeitige Zahlung

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird in 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

C.1.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt maximal bis 40% des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

C.2.1 Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

C.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen. Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Fahrzeugwechsel

Ein Fahrzeugwechsel erzeugt einen neuen Versicherungsvertrag. Wird die hierfür geschuldete erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so gilt entsprechend C.1.

C.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

C.5 Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass wir die Prämien von einem Konto einziehen, gilt Folgendes: Kann eine Einziehung aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt. Scheitert die Einziehung eines Betrages aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn Sie nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlen. Zu weiteren Einziehungsversuchen sind wir nicht verpflichtet.

D Ihre Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und die Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

D.1.2 Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

D.1.3 Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.1.4 Nicht genehmigte Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten. Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings auf besonders dafür eingerichteten Strecken. Gleichmäßigkeitsfahrten bei Oldtimer-Veranstaltungen fallen nicht unter den Ausschluss, diese sind mitversichert.

D.1.5 Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

D.1.6 Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

D.2.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Wir können Ihnen die Verletzung der Pflicht aus D.1.6 Satz 2 nicht entgegenhalten, soweit Sie durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

D.2.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 € beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

E.1.1 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

E.1.3 Aufklärungspflicht

Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Beispiel: Auf der Autobahn kommen Sie mit Ihrem Fahrzeug von der Fahrbahn ab und kollidieren mit der Leitplanke. Da auch hinsichtlich der Leitplanke ein erheblicher Fremdschaden eingetreten ist, sind Sie verpflichtet, den jeweiligen Umständen nach entsprechend lange vor Ort zu warten, bis die Polizei die erforderlichen Feststellungen erheben kann, um den Vorwurf des unerlaubten Entfernens vom Unfallort („Fahrerflucht“) zu vermeiden.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

E.1.4 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.1 Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

E.2.2 Anzeige von Kleinschäden bis zu einer Höhe von 250 €

Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 250 € beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

E.2.3 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.2.4 Führung des Rechtsstreits

Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

E.2.5 Bei drohendem Fristablauf

Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.3 Zusätzlich bei der Auslandsschadenversicherung

E.3.1 Einholen unserer Weisung

Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.3.2 Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.3.3 Polizeiprotokoll

Bei der Auslandsschadenversicherung (gemäß A.3) haben Sie das Ereignis von der Polizei in einem Protokoll festhalten zu lassen, sofern dies möglich und Ihnen zumutbar ist.

E.3.4 Europäischer Unfallbericht

Bei der Auslandsschadenversicherung (gemäß A.3) haben Sie uns den Schaden unter Verwendung des europäischen Unfallberichts zu melden.

E.3.5 Abtretung von Ansprüchen gegen Dritte

Bei der Auslandsschadenversicherung (gemäß A.3) haben Sie Ihre Ansprüche gegenüber Dritten an uns abzutreten, soweit wir sie befriedigen oder befriedigt haben, und uns bei ihrer Geltendmachung zu unterstützen und uns erforderlichenfalls die Prozessführung zu überlassen.

E.4 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E.4.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.3 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.4.2 Abweichend von E.4.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

E.4.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.4.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 € beschränkt.

E.4.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 €.

E.4.5 Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

E.4.6 Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

E.4.7 Mindestversicherungssummen

Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine andere Regelung aber ist das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen. Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

G.1.1 Vertragsdauer

Der Versicherungsvertrag wird für den im Versicherungsschein vereinbarten Zeitraum geschlossen.

G.1.2 Automatische Verlängerung

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch uns mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

G.2.1 Kündigung des Vertrages

Sie können den Vertrag nach Ablauf eines Monats nach Vertragsbeginn jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sie schulden in diesem Fall nur die anteilige Jahresprämie.

G.2.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

G.2.3 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs (Erwerberkündigung)

Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.4

Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

G.3.1 Kündigung zum Ablauf

Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens sechs Wochen vor Ablauf zugeht.

G.3.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.3 Kündigung nach einem Schadenereignis (Eintritt des Versicherungsfalles)

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.4 Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

G.3.5 Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

G.3.6 Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.7 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Fahrerschutz- und Auslandsschadenversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Die von Ihnen erklärte Kündigung muss unterschrieben sein.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

G.7.1 Übergang der Versicherung auf den Erwerber

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

G.7.4 Anzeige der Veräußerung

Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

G.7.5 Kündigung des Vertrags

Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.3 und G.2.4 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

G.7.6 Zwangsversteigerung

Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis (zum Beispiel durch Fahrzeugverschrottung) nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen, mindestens jedoch bis zum Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung des Fahrzeugs.

H Ruheversicherung, Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

H.1.1 Ruheversicherung (Standrisiko)

Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H.1.3 Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem abgeschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

H.1.4 Wiederanmeldung

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

H.1.5 Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 12 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.6 Eigenständige Ruheversicherung (Standrisiko)

Besteht für ein Fahrzeug keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, so kann eine eigenständige Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Ruheversicherung abgeschlossen werden. Versichert ist dadurch das Standrisiko des Fahrzeugs im Rahmen der Pflichten von H.1.3.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.3.1 Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

H.3.2 Was sind Zulassungsfahrten?

Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

I [entfällt]

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Tarifänderung

Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtung aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen, sind wir berechtigt und verpflichtet, einmal jährlich die Tarifbeiträge für bestehende Verträge unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik neu zu kalkulieren, um sie an die Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen. Dabei können wir die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. berücksichtigen.

Änderungen der Tarife (Beiträge und Tarifbestimmungen) finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf bestehende Verträge Anwendung. Wir sind verpflichtet, Ihnen die Tarifänderung spätestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt zu geben und Sie in Textform über Ihr Kündigungsrecht zu belehren.

J.2 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

K Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die vereinbarte Art und Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen. Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag kündigen oder den Beitrag anpassen.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

L.1.1 Versicherungsombudsmann e.V.

Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe SE, Niederlassung Deutschland, ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632 in 10006 Berlin. Sollten Sie im Verlauf des Vertragsverhältnisses mit einer unserer Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie als Verbraucher zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, die Ombudsstelle als neutralen Schlichter zu kontaktieren. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor der Ombudsstelle ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen. Neben der in Deutschland ansässigen Ombudsstelle für Versicherungen können Sie sich auch an die Ombudsstelle in Luxemburg unter ACA, 12, rue Erasme, L-1468 Luxemburg wenden.

L.1.2 Versicherungsaufsicht

Sollten Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sein, steht Ihnen auch die Möglichkeit der Beschwerde bei den unter Punkt 4 der „Allgemeinen Vertragsinformationen“ genannten Aufsichtsbehörden offen. Bitte beachten Sie, dass diese Aufsichtsbehörden keine Schiedsstellen sind, die einzelne Streitfälle verbindlich entscheiden.

L.1.3 Rechtsweg

Ihre Möglichkeit, bei Streitigkeiten den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, wird durch die Inanspruchnahme des Schlichtungsverfahrens nicht beeinträchtigt.

L.2 Gerichtsstände

L.2.1 Wenn Sie uns verklagen

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

L.2.2 Wenn wir Sie verklagen

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

L.2.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

L.3 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

M [entfällt]

N Bedingungsänderung

Wir sind berechtigt, einzelne Bedingungen mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen,

- wenn eine Rechtsvorschrift eingeführt oder geändert wird, die diese Bedingungen betrifft oder auf dieser beruhen,
- bei einer diese Bedingungen unmittelbar betreffenden neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung,
- wenn ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt oder
- wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht diese Bedingungen durch Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar beanstandet und die Aioi Nissay Dowa Insurance Europe zur Abänderung auffordert und dadurch eine durch gesetzliche Bestimmungen nicht zu schließende Vertragslücke entstanden ist und das Verhältnis von Beitragsleistung und Versicherungsschutz in nicht unbedeutendem Maße gestört wird. Ihr Kündigungsrecht nach G.2.1 bleibt davon unberührt.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Bitte geben Sie einem anderen Betroffenen, dessen Daten Sie uns mitteilen, dieses Merkblatt zur Kenntnis.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe SE, Niederlassung Deutschland
Carl-Zeiss-Ring 25
85737 Ismaning

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter:
datenschutz@and-e.com

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten).

Bei einem Versicherungsfall verarbeiten wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. eines Arztes bezüglich Schmerzensgeld im Schadenfall.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Eintreten eines Schadenfalles) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO ein.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken (z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder um internes Controlling durchzuführen) oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben, weiter. Erstellen wir Statistiken mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Auch verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, Anfragen von Zoll- und Polizeibehörden oder unserer Beratungspflicht.

Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Die Daten aller mit uns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dabei haben wir eine Abwägung vorgenommen, welche ein Überwiegen unserer Interessen bzw. der Interessen Dritter zum Ergebnis hatte:

- Verfahren elektronischer Datenverarbeitung überprüfen; berechtigtes Interesse: Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte sowie Markt- und Meinungsumfragen
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen und -recherche (auch in öffentlich zugänglichen Quellen) zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können
- Prüfungen der Geschäftsbeziehung auf Finanzsanktionen, um einen Verstoß gegen Vorgaben der Europäischen Union oder der Unternehmensgruppe zu vermeiden
- Erstellung von Statistiken und unternehmensinternen Datenzusammenstellungen
- Tarifkalkulationen und internes Controlling sowie Gestaltung und Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten unseres Unternehmens
- Versicherungsrelevante Forschungszwecke, z.B. Unfallforschung
- Soweit Sie über Toyota Insurance Management SE an uns vermittelt wurden, übermitteln wir Ihre Daten an weitere Toyota-Unternehmen (Toyota Deutschland GmbH, KINTO Deutschland GmbH, Toyota Kreditbank GmbH und Toyota Motor Europe NV/SA). Um Sie eindeutig und effizient identifizieren zu können, gleichen wir Ihre Daten wie Namen, Anschrift und Geburtsdatums mit den Daten der Toyota-Unternehmen ab. Dies erfolgt zur Feststellung, ob Sie bereits Kunde eines dieser Unternehmen sind und um eine einheitliche Kunden-ID zu erstellen; berechtigtes Interesse bzgl. der Übermittlung und des Abgleichs sind interne Verwaltungszwecke.

Um rechtliche Ansprüche geltend zu machen und bei der Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, verarbeiten wir Daten aufgrund der Durchführung des Vertragsverhältnisses, gesetzlicher Pflichten sowie aufgrund berechtigter Interessen von uns bzw. eines Dritten.

Herkunft personenbezogener Daten

Zur Durchführung des Vertrages erhalten wir Daten entweder von Ihnen oder über Ihren Vertreter, Vermittler oder Makler. Sicherungs-,

Kredit- und Leasinggeber sowie Bürgschafts- und Garantiegläubiger und Forderungsinhaber teilen uns unter Umständen Daten zu Ihnen, insbesondere Angaben zum betroffenen Risiko, mit. Ebenso können die unten aufgelisteten Empfänger uns ihrerseits Daten mitteilen.

Zur Erstellung der einheitlichen Kunden-ID erhalten wir Ihre Daten von Toyota Deutschland GmbH, KINTO Deutschland GmbH, Toyota Motor Europe NV/SA oder Toyota Kreditbank GmbH.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Ist dies erforderlich, werden Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer übermittelt, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Dies erfolgt zur Durchführung Ihres Versicherungsvertrages (Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO) und aufgrund unseres berechtigten Interesses zum Ausgleich der von uns übernommenen Risiken, Abwicklung der Schadenfälle und der Rückversicherung, Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO.

Ist die Übermittlung von Gesundheitsdaten oder anderen besonderen personenbezogenen Daten hierzu erforderlich, holen wir Ihre Einwilligung hierzu gesondert ein, Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO.

Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung zur Verfügung gestellt, Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO.

Selbstständige Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigen.

Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO, Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO (Übermittlung wegen gesetzlicher Verpflichtungen) und Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO wegen Ausgliederung unseres Vertriebs sowie der Möglichkeit eines Vermittlerwechsels. Für Gesundheitsdaten holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein, Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO i. V. m. Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter www.and-e.com entnehmen.

Kooperationspartner:
Im Rahmen von Versicherungsangeboten, die wir Ihnen in Kooperation mit einem anderen Versicherer, Makler, Vermittler oder Assekuradeur anbieten, übermitteln wir Daten zu Ihrem Versicherungsvertrag zur Durchführung des von Ihnen gewünschten Versicherungsverhältnisses an diese Partner oder erhalten die notwendigen Informationen zur Vertragsanbahnung von diesen. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO bzw. Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO hinsichtlich der Ausgliederung eines Versicherungsrisikos bzw. des Versicherungsvertriebes oder hinsichtlich der Gestaltung eines Versicherungsproduktes durch einen Kooperationspartner.

Ebenso bieten wir Ihnen spezielle Versicherungsangebote z.B. über Finanz- und Leasinginstitute oder - im Bereich der Kfz-Versicherung – in Kooperation mit Autoherstellern an. Empfangen diese Partner von uns Daten über Sie, so beschränken wir uns hier auf die zur Durchführung Ihres Versicherungsvertrages notwendigen Informationen, Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Ebenso stützen wir uns hier auf unser berechtigtes Interesse, Kooperationsangebote nur bei Erfüllung der jeweiligen Vertragsbedingungen anzubieten, Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO.

Eine aktuelle Liste können Sie dem Anhang oder unserer Internetseite entnehmen.
Zur Erstellung der einheitlichen Kunden-ID teilen wir Ihre Daten mit Toyota Deutschland GmbH, KINTO Deutschland GmbH, Toyota Motor Europe NV/SA oder Toyota Kreditbank GmbH.

Unternehmensgruppe:

Das Unternehmen ist Teil einer Unternehmensgruppe, vgl. Anhang.
Zum Teil werden Analysen und Statistiken auf Gruppenebene erstellt. Dabei wird darauf geachtet, dass grundsätzlich keine personenbezogenen Daten von Ihnen an andere Gesellschaften der Gruppe oder außerhalb Europas übermittelt werden. Im Falle von hohen Schadenzahlungen oder der Rückversicherung unserer Risiken, kann dies aber im Einzelfall und bei Rückfragen notwendig sein. Außerdem kann es sein, dass bestimmte Tätigkeiten wie die Betreuung unserer Webseiten, von einer der Gruppenunternehmen zentral geregelt werden. Berechtigtes Interesse der gruppeninternen Verarbeitung ist die Zentralisierung bestimmter Zwecke im Bereich der Buchhaltung, Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes, der zentralen Betreuung unserer Webseiten, oder der Bearbeitung von Rückversicherungsfällen bzw. Statistiken zur Tarifierung oder zu Schadensvorfällen.

Datenübermittlung an andere und frühere Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit anderen Versicherern erfolgen.

In anderen Fällen (Doppelversicherung, gesetzlicher Forderungsübergang, Teilungsabkommen) bedarf es ebenfalls eines Austauschs über personenbezogene Daten. Dabei werden Daten wie Name, Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos

oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag verarbeitet.

Kfz-Zulassungsstelle

Beim Abschluss einer Kfz-Versicherung und bei allen sonstigen versicherungsrelevanten Zulassungsvorgängen (An- und Ummeldung, Wohnortwechsel, Versichererwechsel) ist es gesetzlich erforderlich, personenbezogene Daten mit der Kfz-Zulassungsstelle auszutauschen. Dies ist z.B. der Fall, wenn Sie eine von uns erteilte elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) bei der Kfz-Zulassungsstelle vorlegen, um ein Kfz zuzulassen.

Bonitätsauskünfte

Im Einzelfall und soweit es zur Durchführung des Vertrages sowie zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei einer Bonitätsauskunft Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab, z.B. bei Zahlungsverzug oder Betrugsverdacht. Im Folgenden finden Sie die Informationen des Dienstleisters:

Datenübermittlung an CRIF GmbH gem. EU-DSGVO

Der Kunde übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten zur Beantragung, Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten zu nicht vertragsgemäßem Verhalten oder betrügerischem Verhalten an die CRIF GmbH, Victor-Gollancz-Straße 5, 76137 Karlsruhe. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Kunden oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der CRIF GmbH dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505 a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die CRIF GmbH verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zweck der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern für diese ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIF GmbH können dem CRIF GmbH-Informationsblatt entnommen oder online unter www.crif.de/datenschutz eingesehen werden.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der Besurance

HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den beiliegenden Hinweisen zum HIS.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Schadenfällen kann im Einzelfall zur Sachverhaltsaufklärung auch ein Austausch mit weiteren Versicherern erfolgen, bei dem Angaben zu Vorschäden (Schadentag, -nummer, -ursache, -umfang, -höhe) verarbeitet werden.

Gemeinsame Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit Kundenkommunikation, relevanten Angeboten und dem Datenaustausch zwischen Toyota-Unternehmen

Die nachfolgend aufgelisteten Unternehmen sind gemeinsame Verantwortliche gemäß Art. 26 DSGVO, soweit es um die gemeinsame Kundenkommunikation hinsichtlich der Bereitstellung relevanter Angebote aus dem Automobil-, Mobilitäts-, Finanzierungs-, Leasing-, Service- und Versicherungsbereich, oder die Durchführung von Befragungen oder dem Austausch von Daten zur Ermöglichung eines einheitlichen und auf Sie zugeschnittenen Kundenerlebnisses geht:

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Toyota Kreditbank GmbH	Toyota-Allee 5, 50858 Köln
Toyota Deutschland GmbH	Toyota-Allee 5, 50858 Köln
Toyota Motos Europe NV/SA	Avenue du Bourget/ Bourgetlaan 60, 1140 Brüssel, Belgien
Toyota Insurance Management SE	Toyota-Allee 2, 50858 Köln
KINTO Deutschland GmbH	Toyota-Allee 5, 50858 Köln
Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe SE, Niederlassung Deutschland	Carl-Zeiss-Ring 25, 85737 Ismaning

Die gemeinsame Verantwortlichkeit umfasst insbesondere die Erhebung, Zusammenführung, Verwaltung und Nutzung von Kunden-, Kommunikations-, Fahrzeug-, Vertrags- und Präferenzdaten, soweit dies zur Durchführung der vorgesehenen Zwecke erforderlich ist. Die Daten können im erforderlichen Umfang ausgewertet, miteinander abgeglichen und zusammengeführt werden, um die Kundenbeziehung zu verwalten, Produkte und Dienstleistungen weiterzuentwickeln, die Kundenkommunikation zu optimieren sowie relevante Informationen, Angebote und Services bereitzustellen. Dies kann auch die Bildung und Aktualisierung personenbezogener Profile auf Grundlage der verfügbaren Informationen umfassen. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage Ihrer

Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Die beteiligten Unternehmen haben die datenschutzrechtlichen Pflichten im Rahmen einer Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO festgelegt. Toyota Deutschland GmbH übernimmt im Rahmen dieser gemeinsamen Verantwortlichkeit die zentrale Koordination der gemeinsamen Verarbeitung und fungiert als primäre Anlaufstelle für die Ausübung Ihrer Betroffenenrechte. Ungeachtet dessen können Sie Ihre Datenschutzrechte gegenüber jedem gemeinsamen Verantwortlichen geltend machen. Die weitere Verarbeitung personenbezogener Daten für eigene Produkte, Dienstleistungen oder Vertragsverhältnisse erfolgen durch das jeweilige Toyota-Unternehmen in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit. Die konkrete Verarbeitung sowie die beteiligten Unternehmen ergeben sich aus diesen Datenschutzhinweisen und den jeweiligen Produkt- und Serviceinformationen.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten

sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für
Datenschutz (BayLDA)
Postfach 1349
91504 Ansbach

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Die Gruppenunternehmen haben bei fehlendem Angemessenheitsbeschluss ebenfalls geeignete Garantien abgeschlossen, u.a. Standardvertragsklauseln, um die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland zu regeln. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoabschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. So erfolgt bei Antragstellung die Berechnung und Bewertung auf Basis versicherungsmathematischer Kriterien und Kalkulationen.

Soweit wir automatisierte Einzelfallentscheidungen in den vorherig beschriebenen Fällen durchführen, haben Sie das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und Anfechtung der Entscheidung.

Anhang

Gruppenunternehmen

- Aioi Nissay Dowa Europe Limited (Holding), Großbritannien
- Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe SE, Luxemburg
- Aioi Nissay Dowa Life Insurance of Europe Aktiengesellschaft, Deutschland
- Aioi Nissay Dowa Insurance UK Limited, Großbritannien
- Aioi Nissay Dowa Insurance Management Limited, Großbritannien
- Aioi Nissay Dowa Insurance Co., Ltd., Japan
- MS & AD Insurance Group Holdings, Inc., Japan

Dienstleister und Kooperationspartner:

CG Car Garantie Versicherungs-AG	Kooperationspartner Mitversicherung
Redion	Assistance-Dienstleistungen und Telefonbetreuung
Redion	Mobilitätsgarantie
GDV Dienstleistungs-GmbH	Datenübermittlungen an Versicherungsunternehmen und Finanzbehörden, Kfz-Zulassungsstellen
Toyota Deutschland GmbH, Köln	Zentrale Koordination und Verwaltung der Kundeneinwilligungen im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit
Assekuradeure, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler	Versicherungsangebote und -vermittlung im Wege der Funktionsübertragung oder Kooperation
Adressermittlung	Adressverifikation
Ärzte	Risiko- und Leistungsprüfung
Callcenter	Telefon- und Servicedienstleistungen
Detekteien	Anlassbezogene Betrugsbekämpfung in Einzelfällen
Druckdienstleister	Dokumentenerstellung

Entsorgungsdienstleister	Dokumentenvernichtung
Gutachter und Sachverständige	Anspruchsprüfung, Rückstellungs- und Rentabilitätsberechnung, Unterstützung bei Schadenregulierung und Kalkulation
Inkassounternehmen	Forderungsmanagement
IT-Dienstleister	Wartung, Entwicklung der IT-Systeme
Marketingagenturen	Marketingaktionen
Rechtsanwaltskanzleien	Prozessführung, Forderungseinzug
Rückversicherungsunternehmen	Rückversicherung
Schadendienstleister	Schadenbearbeitung, Anspruchsprüfung, Bereitstellung von Tools zur Schadenbearbeitung und -übermittlung
Wirtschaftsprüfer, Steuerberatung, Revisionsdienstleister	Buchprüfung
Werkstätten	Reparaturdienstleistungen
Wirtschaftsauskunfteien	Bonitätsprüfung im Einzelfall

Information zur Besurance HIS GmbH im Sinne des Art. 13 und 14 DSGVO

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die Besurance HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können.

Zwecke der Datenverarbeitung der Besurance HIS GmbH

Die Besurance HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das „Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft“ (HIS). Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Die Besurance HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im HIS Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können und übermittelt diese ggf. an anfragende Versicherungsunternehmen. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.besurance-his.de

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die Besurance HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die Besurance HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der Besurance HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage werden von der Besurance HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung, über die Sie gegebenenfalls von dem Versicherungsunternehmen gesondert informiert werden, speichert die Besurance HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/ Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die Besurance HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für HIS-Einmeldungen gelten folgende Speicherfristen:

- personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der Besurance HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die Besurance HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die Besurance HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die Besurance HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die Besurance HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die Besurance HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der Besurance HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.besurance-his.de/selbstauskunft/ bei der Besurance HIS GmbH beantragen.

Kontaktinformationen des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

Besurance HIS GmbH
Daimlerring 4
65205 Wiesbaden Telefon: 0151 / 506 918 44
Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der Besurance HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@besurance-his.de.

Vermittler:	Hiscox SA Niederlassung für Deutschland Bernhard-Wicki-Str. 3, 80636 München Telefon: +49(0)89 54 58 01-100 Fax: + 49(0)89 54 58 01-199; E-Mail: hiscox.info@hiscox.de Internet: www.hiscox.de
Risikoträger:	Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe SE Niederlassung Deutschland Carl-Zeiss-Ring 25, 85737 Ismaning E-Mail: haftpflichthiscox@and-e.com Internet: www.and-e.com